

BVGer D-1344/2022 vom 8. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1344_2022_d20220308

FR: TAF D-1344/2022 du 8 mars 2022

IT: TAF D-1344/2022 del 8 marzo 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 8. März 2022

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden auf dem Gebiet des Asyls zuständig und entscheidet über diese in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst d Ziff. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3

Die vorliegende Beschwerde erweist sich – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Auf Asylgesuche ist in der Regel nicht einzutreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a

D-1344/2022 Seite 5 Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin-III-VO als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 4.2

Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem die antragstellende Person erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.).

E. 4.3

Besitzt eine antragstellende Person ein gültiges Visum, so ist grundsätzlich der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig (Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.4

Erweist es sich als unmöglich, eine antragstellende Person in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für sie in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Staat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 4.5

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) konkretisiert. Gemäss dieser Bestimmung kann das SEM das Asylgesuch «aus humanitären Gründen» auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-

D-1344/2022 Seite 6 VO ein anderer Staat zuständig wäre. Liegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

E. 5.1

Ein Abgleich mit dem Visa-Informationssystem (CS-VIS) ergab, dass der Beschwerdeführerin von Deutschland ein vom 12. November 2021 bis zum 11. Februar 2022 gültiges Visum ausgestellt worden war (vgl. A11/3). Das SEM ersuchte die deutschen Behörden deshalb am 11. Februar 2022 um Übernahme der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Dublin-III-VO (vgl. A14/7). Dem Ersuchen wurde am 22. Februar 2022 entsprochen (vgl. A16/2), weshalb Deutschland grundsätzlich für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin bestreitet denn nicht, vorgenanntes Visum erhalten zu haben; indessen brachte sie vor, es sei nur Mittel zum Zweck und die Schweiz immer ihr Zielland gewesen. Ihrem Verlobten sei in der Schweiz Asyl gewährt worden und sie hätten hierzulande ein Ehevorberetungsverfahren eingeleitet. Zudem erwarteten sie ein gemeinsames Kind. Aus dieser Beziehung ergebe sich eine Zuständigkeit der Schweiz für ihr Asylverfahren gestützt auf Art. 9 Dublin-III-VO, da sie angesichts ihrer als dauerhaft zu bezeichnenden Beziehung als Familienangehörige ihres Verlobten im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO zu qualifizieren sei.

E. 5.3

Unbestrittenermassen ist das Paar im vorliegenden Fall nicht (zivilrechtlich) verheiratet. Den Akten sind denn auch keine Hinweise auf das Führen einer eheähnlichen dauerhaften Beziehung im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO zu entnehmen. Die wiederholten Erklärungsversuche, der Verlobte habe die Beschwerdeführerin in seinem Asylverfahren aus Sicherheitsgründen unerwähnt gelassen, sind als reine Schutzbehauptung zu werten. Es ist davon auszugehen, hätte er tatsächlich in einer dauerhaften Beziehung mit Heiratsabsichten zur Beschwerdeführerin gestanden und wäre dementsprechend um ihre Sicherheit besorgt gewesen, er nach seiner Ausreise schnellstmöglich ein Verfahren um Familiennachzug eingeleitet hätte. Der Verweis auf das mittlerweile hierzulande eingeleitete Ehevorberetungsverfahren (vgl. Beschwerdebeilage 11) vermag daran ebenso wenig etwas zu ändern, sowie die im erstinstanzlichen Verfahren und auf Beschwerdeebene eingereichten Fotografien, welche mehrheitlich undatiert sind respektive aus dem Jahr 2016 stammen. Zwar ist anhand der auf Beschwerdeebene eingereichten Passkopien und Zugfahrkarten davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin im Sommer 2017 D-1344/2022 Seite 7 und 2018 für wenige Wochen in der Schweiz aufhielt, doch geht daraus keineswegs hervor, dass sie in dieser Zeit Kontakt zu ihrem Verlobten gehabt respektive ihn persönlich getroffen hätte. Einen Beleg – beispielsweise mittels schriftlicher Nachrichten – für den geltend gemachten engen Kontakt bleibt die Beschwerdeführerin denn auch schuldig. Folglich vermag die Beschwerdeführerin aus Art. 9 i.V.m. Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO nichts zu ihren Gunsten abzuleiten.

E. 5.4

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weist das Asylverfahren in Deutschland denn auch keine systemischen Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf (vgl. anstelle vieler Urteil des BVGer F-464/2021 vom 8. Februar 2021 E. 5.1 m.H.). Es gibt somit keinen Grund für die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO. Die Beschwerdeführerin macht solches zu Recht auch nicht geltend.

E. 5.5

Deutschland ist nach dem Gesagten zur Prüfung des Asylgesuchs staatsvertraglich zuständig.

E. 6.1

Weiter fordert die Beschwerdeführerin in Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO sowie Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 einen Selbsteintritt der Schweiz und macht in diesem Zusammenhang eine Verletzung von Art. 8 EMRK geltend.

E. 6.2.1

Zum geschützten Familienkreis von Art. 8 EMRK gehört in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 144 II 1 E. 6.1; 135 I 143 E. 1.3.2). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Konkubinatspartner den Ehegatten gleichgestellt und können sich somit ebenfalls auf Art. 8 EMRK berufen (vgl. BGE 129 II 11 E. 2; BVGE 2008/47 E. 4.1.1; 2013/49 E. 8), doch setzt die Inanspruchnahme der Garantie gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ein tatsächlich bestehendes Familienleben voraus (vgl. das Urteil des EGMR i.S. K. und T. gegen Finnland vom 12. Juli 2001, Grosse Kammer, Nr. 25702/94, § 150; vgl. dazu auch das Urteil des BVGer D-4736/2021 vom 4. November 2021). Wesentliche Faktoren einer tatsächlich gelebten Beziehung sind dabei das gemeinsame Wohnen respektive der gemeinsame Haushalt, die finanzielle Verflochtenheit, die Dauer und Stabilität der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Part-

D-1344/2022 Seite 8 ner aneinander (vgl. CHRISTOPH GRABENWARTER/KATHARINA PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl., München 2016, S. 288 § 22 Rz. 16; MARK E. VILLIGER, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., 1999, S. 365).

E. 6.2.2

Die Vorinstanz geht vorliegend zu Recht nicht von einer gelebten Beziehung aus; denn mangelt es bereits an deren Stabilität (vgl. auch E 5.2 hiervor) und einem gemeinsamen Haushalt als wesentliche Kriterien. Alleine die nicht weiter belegte Behauptung, ab 2015 hätten die Beschwerdeführerin und ihr Verlobter gemeinsam in der Türkei die Wohnung seiner Eltern bewohnt (vgl. A18/20 S.2), lässt nicht auf ein im vorstehend dargelegten Sinne tatsächlich gelebtes Familienleben schliessen, ist doch unbestritten, dass solches (spätestens) ab dem (...) – der Einreise des Verlobten in die Schweiz – nicht mehr der Fall war (vgl. A1/2). Auch bestehen Zweifel an seiner Absicht einer Bindung zu ihr, finden sich doch in den Akten keinerlei Hinweise darauf, er hätte sich je in irgendeiner Weise um das Zusammenleben mit der Beschwerdeführerin bemüht (vgl. auch E. 5.2 hiervor). Ebenso wenig lassen sich den Akten Bemühungen des Verlobten entnehmen, das ungeborene Kind der Beschwerdeführerin als seines anzuerkennen, obgleich die Kindsanerkennung gemäss Art. 11 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2) bereits vor der Geburt erfolgen kann. Bezüglich des mittlerweile eingeleiteten Eheverbreitungsverfahrens ist es der Beschwerdeführerin denn auch zuzumuten, dieses im Ausland abzuwarten, zumal es ihr unbenommen ist, zu gegebener Zeit für die Eheschliessung einen Antrag auf eine entsprechende Kurzaufenthaltsbewilligung und anschliessend ein Gesuch um Familiennachzug zu stellen. Das von der Beschwerdeführerin eingeleitete Asylverfahren ist hierfür nicht das vorgesehene rechtliche Instrument, verfolgt es doch primär nicht den Zweck einer Familienzusammenführung, sondern dient der Klärung der Frage, ob die antragsstellende Person internationalen Schutzes bedarf.

E. 6.3

Im Übrigen lassen sich den Akten keine Hinweise entnehmen, wonach die Beschwerdeführerin an gesundheitlichen Beschwerden leidet, die einer Überstellung nach Deutschland entgegenstünden. Die im Dublin-Gespräch vorgebrachte Übelkeit (vgl. A12/3)

stand im Zusammenhang mit der Schwangerschaft. Hinweise darauf, diese könnte komplikationsreich sein, finden sich in den Akten nicht und werden auf Beschwerdebene auch nicht geltend gemacht. Ohnehin verfügt Deutschland über eine mit der Schweiz in allen Bereichen vergleichbare medizinische Infrastruktur (statt vieler: Urteil des BVerfG F-3990/2020 vom 14. August 2020 E.4.3.3). Es ist

D-1344/2022 Seite 9 somit davon auszugehen, dass die nötigen Vorsorgeleistungen und im Bedarfsfall eine adäquate medizinische Behandlung gewährleistet sind.

E. 6.4

Nach dem Gesagten sind keine völkerrechtlichen Überstellungshindernisse ersichtlich, weshalb die Schweiz nicht zum Selbsteintritt verpflichtet ist.

E. 6.5

Bezüglich des Vorliegens von «humanitären Gründen» ist Folgendes festzuhalten: Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt das SEM bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Es beschränkt seine Beurteilung im Wesentlichen darauf, ob das SEM den Sachverhalt diesbezüglich korrekt und vollständig erhoben, allen wesentlichen Umständen Rechnung getragen und seinen Ermessensspielraum genutzt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG). Die angefochtene Verfügung ist unter diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden; insbesondere sind den Akten keine Hinweise auf einen Ermessensmissbrauch oder ein überrespektive Unterschreiten des Ermessens zu entnehmen.

E. 7

Von einer Rückweisung der Sache aufgrund einer Gehörsverletzung ist abzusehen, zumal die Beschwerdeführerin ihren Rückweisungsantrag nicht begründet hat. Im Übrigen ergeben sich auch aus den Akten keinerlei Hinweise auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Nach dem Gesagten besteht kein Anlass für die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Der entsprechende Eventualantrag ist somit abzuweisen.

E. 8

Die Vorinstanz ist demnach zu Recht gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten und hat zu Recht die Überstellung nach Deutschland angeordnet. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sind mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos geworden.

E. 9

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind.

D-1344/2022 Seite 10 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.